



Vereinsatzung des VfL Benrath 06 e.V.

Satzung des VfL Benrath 06 e. V.

§ 1 Gründung, Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Benrath 06 e. V." - kurz "VfL Benrath 06 e. V." Sein Gründungsname hieß "Benrather Fußballklub 06"
2. Er besteht seit dem 01. Februar 1906. Der Verein wurde am 02. Juli 1927 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen. Die Vereinsregister-nummer lautet VR 4414.
3. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf- Benrath.

§ 2 Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Die Farben des Vereins sind schwarz - weiß.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes in den einzelnen Abteilungen.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den verschiedenen Sportarten des Vereins
 - b) Förderung und Heranbildung von Übungsleitern und Trainern
 - c) Gesellschaftlichen Veranstaltungen
3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenverordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ist die ehrenamtliche Tätigkeit im Einzelfall unzumutbar, so darf auch dann keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Übergeordnete Verbände der einzelnen Abteilungen, Aufnahme neuer Abteilungen

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund (LSB).
2. Die Abteilungen des Vereins sind ihren jeweiligen Verbänden bzw. Dachorganisationen als Mitglied angeschlossen und unterwerfen sich deren Satzungen.
3. Die Vereinsmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Organisationen und den damit verbundenen sportrechtlichen Maßnahmen an.
4. Über die Gründung bzw. Aufnahme weiterer Abteilungen entscheidet auf Antrag des erweiterten Vorstandes eine (ggf. außerordentliche) Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch diese Satzung, sowie durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe (§ 10).
2. Die neu gefasste Satzung, muss nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung notariell beglaubigt und in das Vereinsregister am Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden.
3. Mit Satzungsänderungen ist wie unter § 5 Abs. 2 zu verfahren.
4. Die Ordnungen sind eine Anlage zur Satzung, aber kein Bestandteil dieser. Sie werden als solche nicht ins Vereinsregister eingetragen. Dies gilt analog auch für Änderungen der Ordnungen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder, die sich innerhalb einer oder mehrerer Abteilung(en) sportlich betätigen; hierzu gehören auch Trainer und Übungsleiter
 - b) passive Mitglieder, die den Verein fördern, ohne sich selbst sportlich zu betätigen; hierzu gehören auch Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter
 - c) Ehrenmitglieder, gemäß besonderer Ehrenordnung
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein unterschriebener Aufnahmeantrag. Er muss die Anerkennung der Satzung und der ergänzenden Ordnungen des Vereins, der gültigen Abteilungs- und Spielordnungen der jeweiligen Abteilungen sowie eine Datenschutzerklärung enthalten.
 - a) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen

Vertreter zu unterschreiben.

- b) Mit Abgabe der rechtsgültigen Unterschrift(en) verpflichtet sich der Betreffende zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der evtl. Aufnahmegebühr, gemäß den Beitragsordnungen der jeweiligen Abteilungen, ab dem Tag des Beitrittes.
4. Die Satzung, die Ordnungen und den genauen Wortlaut der Datenschutzerklärung müssen jedem Mitglied zugänglich gemacht werden. Sie werden im Internet auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Auf Antrag kann ein Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Datenschutzerklärung auch in Schriftform erhalten.
5. Die Abteilungsleiter entscheiden zusammen mit den Übungsleitern über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, es besteht aber keine Verpflichtung die Ablehnung zu begründen. Die Verfolgung eines Rechtsweges ist hier ausgeschlossen.
6. Teilnehmer von Kursen sind keine Vereinsmitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ist in den jeweiligen Beitragsordnungen der Abteilungen geregelt und müssen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Zur Finanzierung von besonderen Vorhaben, auch baulicher Art oder zur Beseitigung finanziellen Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, welche im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Hierbei wird auch über die Höhe und Dauer der Umlage entschieden. Die Umlage darf nicht mehr als 25 % des üblich zu leistenden Jahresbeitrages übersteigen. Zur Genehmigung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Austritt (geregelt in der Geschäfts- und Abteilungsordnung der Abteilungen), nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen sowie andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Rückgabe des sich noch im Besitz des ausgetretenen Mitglieds befindenden Vereinseigentums, bleiben auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus bestehen.
 - 1.2 durch Tod
 - 1.3 durch Ausschluss (geregelt in der Geschäfts- und Abteilungsordnung der Abteilungen) Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
 - 1.4 Auflösung des Vereins

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt sich in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins zu betätigen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat bei Versammlungen seiner Fachabteilung und auf der Mitgliederversammlung das Recht auf Anwesenheit und Teilnahme, das Recht auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht. In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr ein Stimmrecht. In den jeweiligen Abteilungen ist das Stimmrecht in der Abteilungsordnung geregelt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der Adresse und/oder Bankverbindung mitzuteilen.
4. Mitglieder gemäß § 6; Abs. 2 a – b) der Satzung sind zur fristgerechten Zahlung ihrer Beiträge und Gebühren verpflichtet. Diese stellen eine Bringschuld gegenüber dem Verein dar.
5. Der Hauptvorstand, sowie die einzelnen Abteilungen sind bei Nichterfüllung der Pflichten eines Mitglieds berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:
 - a) schriftliche Verwarnung
 - b) Entziehung einzelner oder sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für einen bestimmten Zeitabschnitt,
 - c) jedoch nicht länger als ein Jahr. Beiträge sind während dieser Zeit weiter zu entrichten.
 - d) Ausschluss
 - e) Persönliche Bestrafungen von Mitgliedern, gerade auch in finanzieller Hinsicht, durch
 - f) übergeordnete Gremien und Instanzen (Staffelleiter, Spruchkammern oder anderen) der einzelnen
 - g) Abteilungen gehen grundsätzlich zu Lasten des betroffenen bzw. verursachenden Mitgliedes.

§ 10 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Abteilungsleitungen

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassende Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Eine Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. April eines Jahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes, incl. Kassenbericht
 - b) Entgegennahmen der Berichte der Abteilungen und der Kassenprüfer
 - c) Aussprachen zu den einzelnen Berichten
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen des Vorstandes
 - f) Bestätigungen von Beiträgen und Umlagen
 - g) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen und Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie Bestätigung der Beschlussfassung zur Verleihung der goldenen Ehrennadel
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
5. Unter Angabe einer Tagesordnung (in der Geschäfts- und Abteilungsordnung geregelt) ist eine Mitgliederversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 13) vom Hauptvorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch Einladung mittels
 - a) Bekanntgabe auf der Vereinshomepage oder
 - b) Mail an die persönliche Mailadresse oder
 - c) Bekanntgabe in den einzelnen Fachabteilungen / Mannschaften oder
 - d) Brief an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes einzuberufen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Sie sind zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und werden im entsprechenden Tagesordnungspunkt behandelt.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem berufenen Versammlungsleiter geleitet.
8. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vollständig niederzuschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Erreichung der Volljährigkeit stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder haben ein Recht auf Anwesenheit, aber kein Stimmrecht.
12. Vor Beginn einer jeden Versammlung haben sich die Mitglieder in eine Mitgliederliste; Gäste und Presse in eine Gästeliste einzutragen. Die Listen sind als Anlage dem Protokoll beizufügen.
13. Es ist auf die Anzahl der minderjährigen Mitglieder, der Gäste und der Presse hinzuweisen. Sie dürfen an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen.

14. Auf Antrag eines Mitgliedes und nach Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Gäste und Presse für einen bestimmten Zeitraum oder ganz von der Versammlung ausgeschlossen werden.
15. Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlussfassung, soweit nicht anders geregelt, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
16. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
17. Die im § 5 erwähnten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie müssen aber mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
18. Alles Weitere regelt die Geschäfts- und Abteilungsordnung.

§ 12 Wahlen und Amtsdauer

1. Den genauen Ablauf der Wahlen, die Amtsdauer des Vorstandes und der Organe sowie die jeweilige Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung.
2. Bis auf die Kassenprüfer können alle Amtsinhaber bei einer Neuwahl beliebig oft wieder gewählt werden. Kassenprüfer dürfen maximal für drei aufeinander folgende Amtszeiten gewählt werden.
3. Sie können dann erst wieder nach einjähriger Pause kandidieren.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 30 Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
2. Wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung in besonderen Fällen für nötig erachtet.
3. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Es gelten die Ladungsfristen wie unter § 11 Punkt 5.

§ 14 Der Vorstand

1. Der **geschäftsführende Vorstand** nach § 26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Die Amtszeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er trifft alle Maßnahmen und Entscheidungen, die im Vereinsinteresse kurzfristig getroffen werden müssen
3. **Rechtsgültige Erklärungen müssen grundsätzlich von zwei vertretungsberechtigten Personen des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben werden. Kein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.**
4. Zu den wichtigsten Aufgaben des Vorstandes gehört es, die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse umzusetzen.
5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben jederzeit das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und evtl. gebildeter Ausschüsse teilzunehmen.
6. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr von seinem Amt zurücktreten, so hat der Vorstand die Möglichkeit ein geeignetes Mitglied des Vereins kommissarisch als Ersatz bis zu einer Neuwahl im Rahmen der Mitgliederversammlung einzusetzen. Eine Eintragung über die Änderung ist an das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu richten.
7. Sollten mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr gleichzeitig von ihren Ämtern zurücktreten, so sind sie verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie verbleiben bis zu einer erfolgreich durchgeführten Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes, im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung, im Amt.
8. Der gewählte geschäftsführende Vorstand ist mit Annahme der Wahl sofort im Amt.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die zu bestätigten Vorstandspositionen ergeben sich aus der Geschäfts- und Abteilungsordnung.
3. Sollte ein Vorstands- bzw. Abteilungsmitglied im laufenden Geschäftsjahr von seinem Amt zurücktreten, so hat der Vorstand bzw. die Abteilung die Möglichkeit ein geeignetes Mitglied des Vereins bzw. der Abteilung kommissarisch als Ersatz einzusetzen.

§ 16 Die Kassenprüfer

1. Mindestens zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt werden und keiner Vereinskörperschaft angehören sollen, haben das Recht und die Pflicht, die Kasse sowie alle dazu- gehörenden Bücher und Zahlungsbelege des Vereins jederzeit zu prüfen.

2. In der Jahreshauptversammlung müssen die Kassenprüfer einen Bericht über die im Laufe des Jahres durchgeführten Revisionen erstatten. Grobe Beanstandungen und nicht geklärte Vorfälle sind in diesem Bericht zu erwähnen.
3. Sie beantragen aufgrund ihres Berichtes die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Der Ehrenvorsitzende

1. Einen Ehrenvorsitzenden des Vereins kann auf Vorschlag des Hauptvorstandes nur die Mitgliederversammlung ernennen.
2. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer in außerordentlich hervorragender Weise für den Verein gewirkt und mehrere Jahre den Vereinsvorsitz geführt hat.
3. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz im Hauptvorstand und zu allen Sitzungen dieser Gremien jederzeit Zutritt.
4. Es kann jeweils nur ein Mitglied des Vereins Ehrenvorsitzender sein.
5. Ein Ehrenvorsitzender kann bei schwerwiegenden Vergehen nur wieder durch die Mitgliederversammlung abgesetzt werden. Hierzu reicht die einfache Stimmenmehrheit.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben des Vereins gemäß § 3 der Satzung, werden personenbezogene Daten der Mitglieder in einer EDV gespeichert. Mit Anerkennung der Satzung gestattet ein Mitglied die entsprechende Verwendung der persönlichen Daten. Weitere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 19 Fusion mit anderen Vereinen

Ein Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Vereinen kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beraten und mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 20 Auflösung einzelner Abteilungen oder des Vereins

1. Eine einzelne Abteilung kann aus dem Gesamtverein nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes austreten. Dieser entscheidet auch in einem solchen Fall über die Verwendung des geldlichen und sachlichen Vermögens dieser Abteilung
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Hierzu ist es erforderlich, dass der Vorstand in der Einladung bereits den Grund für die Mitgliederversammlung bekannt gibt.
4. Zu dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
5. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

6. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine innerhalb von vier Wochen erneut einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung dies dann mit einfacher Mehrheit der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird mit der Liquidation des Vereins beauftragt, soweit keine andere Rechtbindende Anweisung seitens des Amtsgerichtes vorliegt.

§ 21 Verwendung des Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, mit der Maßgabe dieses ausschließlich und unmittelbar für sportliche und gemeinnützige Zwecke in Düsseldorf - Benrath zu verwenden.
2. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein, fließt das Vereinsvermögen unmittelbar in den neu gegründet gemeinnützigen Verein.
3. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Inkrafttretung

1. Bereits mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2009 wird der geschäftsführende Vorstand damit beauftragt, nach der Neufassung der Satzung zu handeln.
2. Diese Satzung ist notariell zu beglaubigen und unverzüglich ins Vereinsregister, unter VR 4414, beim Amtsgericht Düsseldorf einzutragen.
3. Mit der Eintragung ins Vereinsregister erlangt die Satzung ihre rechtliche Gültigkeit.

Düsseldorf – Benrath, 26.11.2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister